OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-304227/6/BZ**

Datum: **Linz, 1. September 2026**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Zauner über die Beschwerde der A__, vertreten durch RA B__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 10. März 2026, GZ: LINZ/925010007942/25, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz (in der Folge: belangte Behörde) vom 10.3.2026, GZ: LINZ/925010007942/25, wurden über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 111 Abs. 1 Z 1 iVm § 33 Abs. 1 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG) zwei Geldstrafen in Höhe von jeweils 2.300 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von jeweils 6 Tagen und 10 Stunden verhängt. Weiters wurde ein Verfahrenskostenbeitrag von insgesamt 460 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegen folgende Tatvorwürfe zugrunde:

„1. Frau A__, geb. tt.mm.jjjj hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma C__, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche, folgende Übertretung(en) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:
Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, am 16.07.2025 von 11:00 Uhr bis 12:55 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Herrn D__, geb. tt.mm.jjjj, als pflichtversicherten Dienstnehmer, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch iSd § 49 ASVG), ausgehend vom o.a. Firmenstandort, als Servicekraft beschäftigt.
Der in Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.
Obwohl dieser Dienstnehmer nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber die Anmeldung, bei der E__, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen.

2. Frau A__, geb. tt.mm.jjjj hat als handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma C__, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als nach § 9 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortliche, folgende Übertretung(en) des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes zu verantworten:

Die oa. Firma hat als Dienstgeber im Sinne des § 35 Abs. 1 ASVG, am 16.07.2025 von 11:00 Uhr bis 12:55 Uhr (Kontrollzeitpunkt), Frau F__, geb. tt.mm.jjjj, als pflichtversicherte Dienstnehmerin, in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt (Anspruch ISd § 49 ASVG), ausgehend vom o.a. Firmenstandort, als Servicekraft beschäftigt.
Die in Rede stehende Beschäftigte war der Firma organisatorisch sowie hinsichtlich des Arbeitsortes und der Arbeitszeit maßgeblich unterworfen. Auch bestand eine persönliche Arbeitsverpflichtung und Weisungsgebundenheit.
Für die Behörde war im vorliegenden Fall von einem Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt auszugehen, da Unentgeltlichkeit nicht ausdrücklich vereinbart wurde und somit ein angemessenes Entgelt gem. § 1152 ABGB als bedungen gilt. Die Höhe des Entgelts lag über der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG.
Obwohl diese Dienstnehmerin nicht von der Vollversicherung im Sinne des § 5 ASVG ausgenommen und daher in der Kranken- Unfall- und Pensionsversicherung vollversichert ist, wurde hierüber die Anmeldung, bei der E__, als zuständiger Sozialversicherungsträger, nicht vor Aufnahme der Tätigkeit, erstattet.
Die gegenständliche Firma hat somit gegen die sozialversicherungsrechtliche Meldepflicht des § 33 Abs. 1 ASVG verstoßen."

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf die Beschwerde vom 7.4.2026 erhoben und vorgebracht, dass sowohl D__ als auch F__ mit der Bf verwandt seien und diese zum Kontrollzeitpunkt lediglich ausgeholfen haben. Es habe weder eine persönliche Arbeitsverpflichtung noch eine Weisungsgebundenheit bestanden.

I.3. Mit Schreiben vom 22.4.2026 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor, das gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen ist.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 17.8.2026. An dieser Verhandlung haben die Bf, ein Vertreter des Amtes für Betrugsbekämpfung und eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen. Zeugenschaftlich einvernommen wurden D__ und F__.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Die Bf ist und war auch zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt zur Vertretung nach außen Befugte der C__.

Anlässlich einer Kontrolle durch Organe des Amtes für Betrugsbekämpfung, Finanzpolizei Team 92, am 16.7.2025 von 11:00 bis 12:55 Uhr im Lokal „H__" in I__, J-Straße, wurden D__ und F__ angetroffen. Bei diesen handelt es sich um die Schwägerin der Bf und deren Ehemann. Diese waren am Vortag in der Nähe

und haben in der Wohnung der Bf und ihrer Familie genächtigt und am 16.7.2026 im Lokal „H__“ gegessen, das heißt, dass sie sich selber etwas zubereitet haben. Anschließend hat F__ von drei Gästen die Bestellung aufgenommen und K__ hat die Speisen serviert. Beide haben weder ein Entgelt erhalten, noch hat eine Arbeitspflicht oder eine Weisungsgebundenheit bestanden.

D__ und F__ waren zum vorgeworfenen Tatzeitpunkt nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Die Bf war seit 3.7.2026 mit ihrer Familie in L__ aufhältig, da ihre Mutter schwer erkrankt war.

II.2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der öffentlichen mündlichen Verhandlung.

Die Feststellung, dass D__ und F__ am 16.7.2025 von 11:00 bis 12:55 Uhr im Lokal „H__“ in I__, J-Straße, im Anschluss an ihr eigenes Mittagessen ausgeholfen haben, hat die Verhandlung klar ergeben. Auch wurden D__ und F__ bei der Kontrolle durch Organe der Finanzpolizei im Lokal hinter der Theke angetroffen und haben auch die drei anwesenden Gäste angegeben, dass die Aufnahme der Bestellung bzw. das Servieren der Speisen durch sie erfolgt ist. Ebenso ist unstrittig, dass die Bf mitsamt ihrer Familie zu dieser Zeit in L__ aufhältig war, da ihre Mutter schwer erkrankt ist.
Dass beide freiwillig und ohne dafür ein Entgelt erhalten zu haben, ausgeholfen haben, hat sich ebenso in der Verhandlung gezeigt. Insbesondere hat sich der Eindruck verstärkt, dass D__ und F__ der Bf (als Schwägerin) einen Gefallen tun wollten und von sich aus im Lokal mitgeholfen haben. Ebenso hat die Verhandlung zu Tage gebracht, dass die in M__ wohnhafte Zeugin F__ in einem Chinarestaurant in N__) arbeitet und ihr Ehemann seit September 2025 arbeitslos ist und vorher auch in diesem Chinarestaurant in N__ gearbeitet hat. Dass die beiden Zeugen regelmäßig im Lokal der Bf aushelfen, ist demnach auszuschließen.

Insgesamt hat sich für die erkennende Richterin klar das Bild ergeben, dass die beiden Zeugen am 16.7.2025 im Lokal „H__“ in I__ kurz ausgeholfen haben, nachdem sie in der Wohnung der Bf genächtigt haben und hiefür kein Entgelt erhalten haben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die im gegenständlichen Fall maßgeblichen Bestimmungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung BGBl. I Nr. 44/2016 bzw. BGBl. I Nr. 99/2020, lauten:

§ 33

(1) Die Dienstgeber haben jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

§ 111

(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder nach § 42 Abs. 1 auskunftspflichtige Person oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. die Anmeldung zur Pflichtversicherung oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt oder
5. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger einen Ausweis oder eine sonstige Unterlage zur Feststellung der Identität nicht vorzeigt oder
6. gehörig ausgewiesenen Bediensteten der Versicherungsträger die zur Durchführung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte nicht erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 ist von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen, und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2 180 €, im Wiederholungsfall von 2 180 € bis zu 5 000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs. 1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

III.2. Der Bf wird gegenständlich vorgeworfen, dass sie zu verantworten hat, dass D__ und F__ am 16.7.2025 von 11:00 bis 12:55 Uhr im Lokal „H__" in I__, J-Straße, beschäftigt wurden, ohne dass diese vor Arbeitsantritt beim zuständigen Sozialversicherungsträger angemeldet wurden.

Diese verantwortet sich damit, dass sie mit ihnen verwandt ist und diese lediglich ausgeholfen haben.

Eine Strafbarkeit nach § 111 Abs. 1 und 2 ASVG setzt das Vorliegen einer Dienstnehmereigenschaft voraus. Eine Dienstnehmereigenschaft kann insgesamt nur dann angenommen werden, wenn nicht aufgrund der äußeren Erscheinungsform der Tätigkeit, sondern vielmehr aufgrund der Betrachtung des wahren wirtschaftlichen Gehalts ein Mindestmaß an persönlicher und wirtschaftlicher

Abhängigkeit besteht. Es ist daher zu prüfen, ob im gegenständlichen Fall eine solche vorlag.

Der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgend hängt die Beurteilung, ob bei der Beschäftigung die Merkmale persönlicher Abhängigkeit des Beschäftigten vom Empfänger der Arbeitsleistung gegenüber jenen persönlicher Unabhängigkeit überwiegen und somit persönliche Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG gegeben ist, (vgl. das Erkenntnis eines verstärkten Senates vom 10.12.1986, Slg. Nr. 12.325/A) davon ab, ob nach dem Gesamtbild dieser konkret zu beurteilenden Beschäftigung die Bestimmungsfreiheit des Beschäftigten durch diese Beschäftigung weitgehend ausgeschaltet oder - wie bei anderen Formen der Gestaltung einer Beschäftigung - nur beschränkt ist (vgl. etwa VwGH 22.2.2012, 2009/08/0075; 26.5.2014, 2013/08/0194 sowie 20.6.2018, Ra 2015/08/0149).

Unterscheidungskräftige Kriterien dieser Abgrenzung sind nur die Bindung des Beschäftigten an Ordnungsvorschriften über den Arbeitsort, die Arbeitszeit, das arbeitsbezogene Verhalten sowie die sich darauf beziehenden Weisungs- und Kontrollbefugnisse, während das Fehlen anderer (im Regelfall freilich auch vorliegender) Umstände (wie zum Beispiel die längere Dauer des Beschäftigungsverhältnisses oder ein das Arbeitsverfahren betreffendes Weisungsrecht des Empfängers der Arbeit) dann, wenn die unterscheidungskräftigen Kriterien kumulativ vorliegen, persönliche Abhängigkeit nicht ausschließt.

Grundvoraussetzung für die Annahme persönlicher Abhängigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 ASVG und damit eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses ist stets die persönliche Arbeitspflicht. Fehlt sie, dann liegt ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis nicht vor. Persönliche Arbeitspflicht ist (u.a.) dann nicht gegeben, wenn demjenigen, dessen Leistungserbringung zu beurteilen ist, eine generelle Vertretungsbefugnis bei Erbringung dieser Leistung eingeräumt ist (VwGH 20.3.2014, 2012/08/0024; 25.5.2011, 2010/08/0025 mwN).

Die wirtschaftliche Abhängigkeit, die nach der Rechtsprechung ihren sinnfälligen Ausdruck im Fehlen der im eigenen Namen auszuübenden Verfügungsmacht über die nach dem Einzelfall für den Betrieb wesentlichen organisatorischen Einrichtungen und Betriebsmittel findet, ist bei entgeltlichen Arbeitsverhältnissen die zwangsläufige Folge persönlicher Abhängigkeit (vgl. VwGH 20.3.2014, 2012/08/0024; 20.6.2018, Ra 2015/08/0149 mwN).

Aus dem durchgeführten Beweisverfahren ergibt sich, dass die kurzzeitigen Tätigkeiten zum inkriminierten Tatzeitpunkt von D__ und F__ im Lokal „H__“ in I__ nicht im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erfolgten, zumal weder eine persönliche und wirtschaftliche Abhängigkeit noch eine Entgeltlichkeit festgestellt werden konnte. Vielmehr haben beide lediglich ausgeholfen. Dass

dieser kurzzeitigen Mithilfe ein Ersuchen der Bf vorausging konnte nicht festgestellt werden. Ebenso konnten Weisungen, Arbeitszeiten, eine Eingliederung in den Betrieb oder eine persönliche Arbeitspflicht nicht festgestellt werden.

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes sind als Freundschafts- oder Gefälligkeitsdienste insbesondere kurzfristige, freiwillige und unentgeltliche Dienste anzusehen, die vom Leistenden aufgrund spezifischer Bindungen zwischen ihm und dem Leistungsempfänger erbracht werden.

Um einen Gefälligkeitsdienst annehmen zu können, ist immer eine Würdigung aller Umstände des Einzelfalls anzunehmen (VwGH 31.5.2000, 98/08/0098 ua.). Zwar sind Bedenken dort angebracht, wo die Tätigkeit in einem Gewerbebetrieb erfolgen soll. Wesentlich ist in einem solchen Fall die Freiwilligkeit der Leistung. Freiwilligkeit ist in diesem Zusammenhang nur dann anzunehmen, wenn nicht versteckter oder offener Zwang vorliegt (VwGH 31.5.2000, 98/08/0098).

Im vorliegenden Fall steht fest, dass D__ und F__ kurzfristig im Lokal „H__" ausgeholfen haben. Sie haben für ihre kurzzeitige Mithilfe auch kein Entgelt erhalten. Die Bf, die sich aufgrund einer schweren Erkrankung bereits einige Zeit in L__ aufgehalten hat, hatte die beiden weder beauftragt, noch hat sie ihnen sonstige Anweisungen erteilt. Vielmehr hat sie von deren kurzen Mithilfe nichts gewusst. Auch haben sich Anhaltspunkte für ein Arbeitsverhältnis in persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht ergeben. Zudem handelte es sich nur um stundenweise Tätigkeiten, Anhaltspunkte für eine dauerhafte Tätigkeit bzw. längere Tätigkeit kamen nicht hervor.
Insgesamt ist daher in Zusammenschau mit der dargestellten Judikatur von einem Gefälligkeitsdienst der Schwägerin und deren Ehemann auszugehen.

III.3. Im Ergebnis lag daher kein Dienstverhältnis iSd § 4 Abs. 2 ASVG vor und war bereits die objektive Tatseite der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung nicht erfüllt. Es war daher gemäß § 45 Abs. 1 Z 2 VStG das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Gemäß § 52 Abs. 8 und 9 VwGVG hat die Bf weder einem Beitrag zu den Kosten des Verfahrens vor der belangten Behörde noch zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu leisten.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als

uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Die Beurteilung des Vorliegens eines Gefälligkeitsdienstes ist stets das Ergebnis der konkreten Beweiswürdigung und der konkreten Sachverhaltsfeststellungen. Sie ist somit einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig. Darüber hinaus steht die vorliegende Entscheidung mit der dazu ergangenen ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes in Einklang.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweise

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zauner